

Abstimmung vom 27.9.1970

Trotz viel Sukkurs im bürgerlichen Lager kein Recht auf Wohnung

**Abgelehnt: Volksinitiative «Recht auf Wohnung
und Ausbau des Familienschutzes»**

Manuel Graf

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Graf, Manuel (2010): Trotz viel Sukkurs im bürgerlichen Lager kein Recht auf Wohnung. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 305–306.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach dem Ende der kriegswirtschaftlichen Preiskontrolle während des Zweiten Weltkrieges werden mithilfe mehrerer aufeinanderfolgender befristeter Verfassungszusätze verschiedene mietrechtliche Bestimmungen weitergeführt (vgl. Vorlagen 174.2, 193, 208). Bereits in der Botschaft zum ersten Verfassungszusatz nennt jedoch der Bundesrat als Fernziel den Übergang des Wohnungswesens in die Marktwirtschaft und somit ohne staatliche Mietzinsreglementierung. Hingegen verlangt die Initiative «zum Schutz der Mieter und Konsumenten» die Weiterführung der Preiskontrolle. Sie scheidet 1955 lediglich am Ständemehr (vgl. Vorlage 174.1).

Der Lockerung der Mietzinsvorschriften wird insbesondere gegen Ende der 1960er-Jahre verstärkt nachgegangen. Ein erster Schritt ist die Ersetzung der Mietzinskontrolle durch eine *Mietzinsüberwachung*. Der Mietzinsüberwachung unterstellt sind noch 419 Gemeinden, doch wohnen in diesen knapp 60% der Bevölkerung. Ende 1969 sollen schliesslich jegliche Mietzinsvorschriften aufgehoben und durch Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ersetzt werden (z.B. die frühzeitige Erschliessung von Bauland oder direkte Baufinanzierung), denn weiterhin besteht ein ungenügendes Angebot preisgünstiger Wohnungen. Insbesondere in den Ballungszentren nimmt der Leerwohnungsbestand immer weiter ab.

Da die bereits getroffenen Massnahmen kaum Erleichterung der Mietzinsnot (zentraler Teuerungsfaktor) bewirken, fordert die eine Seite eine weitgehende Liberalisierung des Wohnungsmarktes nach 1969 und die andere zusätzliche Eingriffe des Staates. Über die Ausgestaltung solcher staatlicher Massnahmen herrscht jedoch Uneinigkeit. Es kommt zu Vorschlägen seitens des Bundesrates, verschiedener Parlamentarier und einzelner Kantone. Diese reichen von freiwilligen Übereinkommen der Interessenverbände, kantonaler Autonomie über richterliche Kündigungsbeschränkungen bis hin zur Verlängerung des bestehenden Mietnotrechtes. Da bis Ablauf des Mietnotrechtes Ende 1969 keine Lösung gefunden wird, beschliesst das Parlament, auf Antrag des Bundesrates, die Verlängerung um ein Jahr. Somit wird eine Gesetzgebungslücke verhindert, welche für Kündigungen und Zinserhöhungen ausgenützt werden kann.

Die 1967 durch den *Mouvement Populaire des Familles* lancierte Volksinitiative «Recht auf Wohnung und Ausbau des Familienschutzes» wird von lateinischen Kantonalsektionen der SP, der PdA, der Christlichsozialen und verschiedenen Gewerkschaften unterstützt. Die Urheberin reicht die Initiative schliesslich mit über 80 000 Unterschriften ein, wobei mehr als die Hälfte aus der französischsprachigen Schweiz stammen. In Genf und Lausanne erscheint die Situation noch akuter als in den deutschschweizerischen Städten. Die SP Schweiz versagt der Initiative die Unterstützung und lässt den Kantonssektionen freie Hand. Der Schweizerische

Gewerkschaftsbund ist anderer Meinung als die Initianten und bleibt bei seinem Vorschlag eines zivilrechtlichen Kündigungsschutzes.

Zusätzlich zur Bauförderung beschliessen die beiden Kammern schliesslich kurz vor der Abstimmung einen Kompromissvorschlag, der eine richterliche Aufhebung der Kündigung zwar nicht erlaubt, jedoch die Verlängerung des Mietverhältnisses um drei (Wohnungen) oder fünf (Geschäftslokal) Jahre. Die Initiative lehnen sie wie der Bundesrat ab.

GEGENSTAND

Die Initiative verlangt ein in der Verfassung festgeschriebenes Recht auf Wohnung, wonach der Bund dazu verpflichtet ist, jedem Bürger eine seinen Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu angemessenem Mietpreis zu gewährleisten. Besteht ein Wohnungsmangel, so trifft der Bund zeitlich begrenzte Massnahmen gegen ungerechtfertigte Kündigungen und überhöhte Mietzinse (Art. 34sexies).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Uneinig über das Volksbegehren sind sich vor allem die drei grossen bürgerlichen Parteien. Während sich die SVP einheitlich dagegen ausspricht, weichen bei der FDP drei Kantonalsektionen vom Nein der Mutterpartei ab und obsiegen bei der CVP die Befürworter sogar knapp, was dann ebenfalls zu zahlreichen kantonalen Abweichungen führt (11). Ähnliche Unstimmigkeiten zeigen sich auch bei EVP und dem Landesring. Gemacht sind die Meinungen auf linker Seite und bei den Verbänden. SP, PdA und die drei grossen Gewerkschaften stimmen der Initiative klar zu. Versagte der SGB dem Begehren anfänglich noch die Unterstützung, so beschliesst auch er nach dem Scheitern seines eigenen Vorschlages die Japarole. Arbeitgeber, Gewerbeverband und Hauseigentümer lehnen den vorgeschlagenen Verfassungsartikel ab.

Neben dem Grundsatzargument, dass es in der Schweiz ein Recht auf Wohnung geben müsse, argumentieren die Befürworter vor allem mit der Wohnungsknappheit, von der vor allem Personen mit tiefen Einkommen betroffen seien. Mieter müssten in Zeiten eines Wohnungsmangels vor Missbrauch geschützt werden. Für die Gegner darf es keinen Rechtsanspruch auf ein materielles Gut geben. Um die Knappheit zu beseitigen, müsse der Staat vermehrt Privatinitiative zulassen und diese nicht mit erweiterten Eingriffen bremsen. Der eingeschlagene staatliche Rückzug aus der Mietzinskontrolle hin zur Bauförderung sei erfolgversprechender.

ERGEBNIS

Die Initiative scheitert bei den Stimmzahlen nur knapp (48,9% Jastimmen). Ein eindeutigeres Resultat ergibt sich bei den Ständen. Vor allem Kantone mit grösseren Zentren und der lateinischen Schweiz lassen sich für die Initiative gewinnen. Die klarsten Resultate liefern die Kantone Obwalden und Appenzell Innerrhoden sowie Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg und Genf mit einem Ja-Anteil von unter 20% respektive über 68%.

QUELLEN

BBI 1969 II 887; BBI 1970 I 528. TA vom 11. 9., 18.9., 19.9. und 25.9.1970. SGV 1969: 76. APS: 1967 bis 1970: Infrastruktur und Lebensraum – Boden- und Wohnwirtschaft. Meynaud 1969: 483–489.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.